



VERKAUFSBESTIMMUNGEN

für Pferdeversteigerungen und Märkte des Landespferdezuchtverbandes Salzburg eGen..

1. Veranstalter der Versteigerung ist der Landespferdezuchtverband Salzburg eGen., FN 59876 d, mit Sitz in A-5751 Maishofen, Mayerhoferstraße 12, Tel.: +43 (0)6542/68232, E-Mail: pzv@lk-salzburg.at, Web: www.pferdezuchtverband.at .
2. Der Verkauf auf Versteigerungen des Landespferdezuchtverbandes Salzburg (nachfolgend kurz Verband genannt) erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für Käufer und Verkäufer bindend sind.
3. Die Rechtsbeziehungen finden nur zwischen dem Verkäufer und dem Käufer statt. Der Verband ist nur Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer und übernimmt keine Haftung. Auch in Beanstandungsfällen hat der Käufer grundsätzlich mit dem Verkäufer direkt zu verhandeln. Der Verband übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich des Verkaufes der Tiere.
4. Gerichtsort in Streitfällen, die sich aus dem Viehverkehr bei der Versteigerung ergeben, ist das Bezirksgericht Zell am See.
5. Zur Versteigerung sind nur gesunde Fohlen und Pferde der Rassen Noriker und Haflinger zugelassen, für die ein vollständiger Zuchtpferdepass einer österreichischen Zuchtorganisation vorliegt. Die Fohlen müssen halfterfähig und von der Mutter abgesetzt sein. Zuchtstuten über 5 Jahre müssen im Stutbuch eingetragen sein. Nicht eingetragene Stuten ab 5 Jahre und Wallache werden als Gebrauchspferde ausgewiesen. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Daten.
6. Gesteigert wird mit Winkern, welche sich die Kaufinteressenten im Marktbüro besorgen müssen.
7. Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Der Zuschlagspreis ist ein Nettopreis, zu welchem die gesetzliche Umsatzsteuer des Verkäufers in Höhe von 0% bei Privatpersonen, 13% bei pauschalierten Landwirten (Regelfall) und 20% bei regelbesteuerten Unternehmern sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro hinzugerechnet werden.
8. Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und den in den nachfolgenden besonderen Gewährleistungsbestimmungen getroffenen Vereinbarungen. Für im Versteigerungskatalog oder durch den Auktionator kundgemachte sowie offensichtlich sichtbare Fehler und Mängel gibt es keinen Kaufrückgang.
9. Eine garantierte Trächtigkeit wird nur dann ausgerufen, wenn die tierärztliche Trächtigkeitsbescheinigung nicht älter als drei Tage und eindeutig der betreffenden Stute zuzuordnen ist. (Angabe von Katalognummer, Stutbuch- oder Lebensnummer, Geburtsdatum des Pferdes, Ausstellungsdatum.)
10. Nach erfolgtem Zuschlag geht das Pferd auf Rechnung und Gefahr des Käufers über. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, dem Käufer bei der Verladung zu helfen, vorausgesetzt, dass die Verladung innerhalb von längstens einer Stunde nach der Versteigerung erfolgt. Außerdem ist das Tier mit einem stabilen Halfter und einem Anbindestrick zu übergeben. Sämtliche, nach der Übergabe anfallenden Kosten (Fütterung, Einstallung) gehen zu Lasten des Käufers.

11. Die Verrechnung erfolgt für legitimierte und bekannte Käufer über ein SEPA-Lastschriftverfahren der zuständigen Bank und für alle weiteren Käufer durch Barzahlung am Versteigerungstag. Die Erfassung als legitimer Käufer hat vor Beginn der Absatzveranstaltung durch Beibringung einer Bankauskunft zu erfolgen. Die Belastung des Käuferkontos erfolgt 15 Tage nach der jeweiligen Absatzveranstaltung. Der Käufer erhält den Pferdepass nach Unterzeichnung der SEPA-Lastschrift bzw. nach Barzahlung im Marktbüro ausgehändigt.
12. Für den Transport der Fohlen und Pferde in andere Mitgliedsstaaten ist ein Gesundheitszeugnis und eine TRACES-Meldung unbedingt erforderlich. Eine TRACES-Meldung kann am Tag der Versteigerung nur ausgestellt werden, wenn der Käufer im Vorfeld eine Bestätigung seiner Betriebsregistrierung sowie Transporteurregistrierung im TRACES-System durch die zuständige Behörde beibringt. Für die ordnungsgemäße TRACES-Meldung ist der Käufer verantwortlich und der Verkäufer behält sich das Recht vor, sich am Käufer schad- und klaglos zu halten.
13. Alle angemeldeten und aufgetriebenen Versteigerungspferde müssen im Ring zum Verkauf angeboten werden. Eine Nichtabgabe ist sofort nach dem Zuschlag durch Abwinken bekannt zu geben.
14. Für Fohlen und Pferde wird eine Marktgebühr in Höhe von 9% plus 20% Umsatzsteuer vom Zuschlagspreis verrechnet. Die Marktgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn Pferde oder Fohlen im Ring nicht abgegeben, aber am Versteigerungsort frei verkauft werden. Als Grundlage für die Berechnung der Gebühr gilt in diesem Fall der erreichte Zuschlagspreis im Ring bzw. der vereinbarte Kaufpreis.
15. Die Gewährleistungen sind bei der Versteigerungsanmeldung zu leisten und der Kommission beim Auftrieb zu bestätigen. Der Verkäufer verpflichtet sich diese Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Falsche bzw. unrichtige Angaben stellen einen Verkaufsbetrug dar und können rechtlich verfolgt werden.
15. Für Pferde der Verkaufsklasse V leistet der Verkäufer keinerlei Gewähr oder Garantien. Die Bestimmungen im Punkt 8 und 15 sind nicht gültig.
16. Abgabebestimmungen:
Es besteht keine Verpflichtung zur Abgabe ab einem bestimmten Preis.
17. **Käuferprämien für alle Käufer:**
 - a) **Fohlen**
ab einem Kaufpreis von 1.500,00 Euro netto **200,00 Euro Prämie an den Käufer**
 - b) **Stuten**
ab einem Kaufpreis von 2.500,00 Euro netto **150,00 Euro Prämie an den Käufer**
ab einem Kaufpreis von 3.600,00 Euro netto **250,00 Euro Prämie an den Käufer**
18. Die Bestimmungen gelten ausnahmslos für alle Verkäufer und Käufer. Mit der Entgegennahme des Winkers erklärt sich der Käufer mit diesen Verkaufsbestimmungen einverstanden.
19. Käufer und Verkäufer erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Abrechnungsbeleg ihre ausdrückliche Zustimmung zu den Verkaufsbestimmungen und den festgelegten besonderen Gewährleistungsbestimmungen.
Sollten die Verkäufer diese Versteigerungsbestimmungen nicht befolgen bzw. die vorgeschriebenen Gebühren ordnungsgemäß bezahlen, so behält sich der Verband das Recht vor, diese von künftigen Absatzveranstaltungen auszuschließen.

Maishofen, im August 2023

Für den Landespferdezuchtverband Salzburg eGen.


Anton Renn (Obmann)




Dipl.-Ing. Johann Wieser (Geschäftsführer)

BESONDERE GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN

1. Krankheit:

Wenn innerhalb bestimmter Fristen nach dem Kauf (Übergabe) eines Tieres eine **bestimmte Krankheit** auftritt, wird vermutet, dass die Krankheit schon vor der Übergabe bestanden hat (§ 925 ABGB). Diese Vermutung ist eine Beweiserleichterung für den Käufer. **Nach dem Verstreichen** der folgenden speziellen Fristen beginnt die Gewährleistungsfrist von **sechs Wochen** (§ 933 Abs. 2 ABGB) zu laufen, innerhalb der dieser Mangel gerichtlich geltend gemacht werden muss.

Bei Pferden sind folgende Fristen ab dem Zeitpunkt des Kaufes festgelegt:

Dämpfigkeit:	14 Tage
Dummkoller:	14 Tage
Aufsetzkoppen:	14 Tage
Freikoppen:	7 Tage
Kehlkopf Pfeifen:	7 Tage
Innere Augenentzündung:	7 Tage

Bei allen **anderen Krankheiten** beträgt die Gewährleistungsfrist **sechs Wochen ab der Übergabe**, innerhalb dieser Zeit der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden muss.

Der Käufer kann in erster Linie den **Austausch des Tieres** oder, wenn der Verkäufer dies ablehnt oder nicht in angemessener Frist austauscht, in zweiter Linie Preisminderung oder überhaupt die Aufhebung des Vertrages verlangen.

Der Käufer muss allerdings den Mangel **sogleich** (ohne unnötigen Aufschub) nach seiner Entdeckung dem Verkäufer anzeigen und eine Untersuchung durch einen Sachverständigen (Tierarzt) durchführen lassen (§ 926 ABGB). Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige des Mangels, fällt die Vermutung weg und der Käufer muss den Beweis erbringen, dass die Krankheit schon bei der Übergabe vorhanden war (§ 927 ABGB). Der Gegenbeweis durch den Verkäufer ist immer zulässig (§ 927 ABGB).

2. Sonstiger Mangel:

Die Gewährleistungsfrist für sonstige Mängel (keine Krankheiten und Erbfehler, aber z.B. die zugesicherte Abstammung, Ausbildung) beträgt einvernehmlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Rahmen dieser besonderen Gewährleistungsbestimmungen festgelegt (§ 933 Abs. 4 ABGB) **drei Monate**. Wenn ein Pferd innerhalb von **sechs Monaten** nach Übergabe sonstige Mängel aufweist, wird zudem vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden waren (§ 924 ABGB). Der Verkäufer kann den Gegenbeweis erbringen (§ 927 ABGB).

Der Gewährleistungsanspruch muss **innerhalb von drei Monaten** nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Der Käufer kann in erster Linie den **Austausch des Tieres** oder, wenn der Verkäufer dies ablehnt oder nicht in angemessener Frist austauscht, in zweiter Linie Preisminderung oder überhaupt die Aufhebung des Vertrages verlangen.

Der Käufer muss allerdings den Mangel **sogleich** (ohne unnötigen Aufschub) nach seiner Entdeckung dem Verkäufer anzeigen und eine Untersuchung durch einen Sachverständigen durchführen lassen (§ 926 ABGB).